

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Freitag, 11. Februar 2022 18:07
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 04/2022: 34 Entscheidungen mit Schwerpunkt OWi und StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 13.02.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de

In den letzten beiden Wochen sind erneut 34 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, und zwar auch wieder mit dem Schwerpunkt bei den OWi- und StPO-Entscheidungen. Im Einzelnen:

OWi
Beschlussverfahren, Widerspruch des Betroffenen, Schweigen
KG, Beschl. v. 09.12.2021 3 Ws (B) 337/21

1. Hat der Betroffene bereits im an die Verwaltungsbehörde gerichteten Einspruchsschreiben einer Entscheidung nach § 72 OWiG widersprochen, so wird diese Erklärung gegenüber dem Amtsgericht wirksam.
2. Erklärt das Amtsgericht in der Folge, durch Beschluss entscheiden zu wollen, so bleibt der Widerspruch wirksam.
3. In diesem Fall bedarf eine Entscheidung nach § 72 OWiG einer unmissverständlichen Rücknahme des zuvor erklärten Widerspruchs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6834.htm

OWi
Unterbrechungswirkung, mangelhafte Unterbrechungshandlung, Anfangsverdacht
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.01.2022 - 2 RBs 221/21

Nur evidente und unerträglich schwerwiegende Mängel einer Unterbrechungshandlung hindern deren verjährungsunterbrechende Wirkung. Daher muss sich die Bejahung eines Anfangsverdachts bei einer nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG getroffenen Anordnung als schlechthin unvertretbar und nicht mehr verständlich darstellen, damit die Unterbrechungswirkung entfällt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6833.htm

OWi
Beschlussverfahren, Widerspruch, Schweigen, Begründungsanforderungen Rechtsbeschwerde
OLG Hamm, Beschl. v. 13.01.2022 – 5 RBs 392/21

1. Zum erforderlichen Vortrag der Rüge der Verletzung des § 72 Abs. 1 OWiG durch den Betroffenen gehört, dass die Rechtsbeschwerde mitteilt, dass der Betroffene dem Beschlussverfahren rechtzeitig widersprochen hat. Dabei reicht es aus, dass mitgeteilt wird, dass der Widerspruch nicht gegenüber dem Amtsgericht, sondern schon gegenüber der Verwaltungsbehörde ausgesprochen und nicht ausdrücklich zurückgenommen wurde. Wurde der Widerspruch durch den Verteidiger erklärt, muss dessen Bevollmächtigung zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgetragen werden.

2. Das Schweigen des Betroffenen auf den entsprechenden Hinweis des Amtsgerichts auf eine beabsichtigte Entscheidung nach § 72 OWiG lässt nicht den einmal erhobenen Widerspruch gegenstandslos werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6835.htm

OWi

Beschlussverfahren, Anhörungsrüge

AG Landstuhl, Beschl. v. 31.01.2022 – 2 OWi 4211 Js 3063/21

1. §§ 72, 79 Abs. 1 OWiG regeln keine Fälle einer bestimmten Beschwer des Rechtsmittelführers, sondern enthalten Regelungen der Unanfechtbarkeit im Sinne des § 464 Abs. 3 S. 1 StPO.
2. Eine nachteilige Kostenentscheidung in einem Beschluss nach § 72 OWiG ist für den Betroffenen jedenfalls dann nicht anfechtbar, wenn ihm gegen die Hauptentscheidung kein Rechtsmittel zusteht und er lediglich rügt, dass die Nebenentscheidung gesetzwidrig ergangen sei. In diesem Fall kann die Kostenentscheidung nur mit der Anhörungsrüge angegriffen werden.
3. Es ist auch dann nicht unbillig, einem Betroffenen die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der darin enthaltenen Sachverständigenkosten aufzuerlegen, wenn dieser sich gegen den Vorwurf einer Verkehrsordnungswidrigkeit unbeschränkt verteidigt hat und ein im Bußgeldbescheid verhängtes Fahrverbot aufgrund der Erkenntnisse eines Sachverständigengutachtens in Wegfall gerät, er aber dennoch wegen einer verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 Nr 3 StVG verurteilt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6836.htm

OWi

Bußgeldbescheid, Anforderungen an die Tatbeschreibung, Bezugnahme

OLG Hamm, Beschl. v. 13.01.2022 – 5 RBs 278/21

1. Zur Bezeichnung der Tat in § 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG genügt die Angabe der allgemeinen (abstrakten) gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nicht. Vielmehr ist der Sachverhalt, in dem die Verwaltungsbehörde den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erblickt, unter Anführung der Tatsachen, die die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllen, als geschichtlicher Lebensvorgang so konkret zu schildern, dass dem Betroffenen erkennbar wird, welches Tun oder Unterlassen Gegenstand der Ahndung sein soll und gegen welchen Vorwurf er sich daher verteidigen muss. Der Umfang der Tatschilderung wird maßgeblich von der Gestaltung des Einzelfalls und der Art der verletzten Vorschrift bestimmt, wobei keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen.
2. Eine Bezugnahme im Bußgeldbescheid auf außerhalb seiner selbst (oder mit ihm verbundener Anlagen) liegende Aktenbestandteile ist unzulässig - selbst dann, wenn diese dem Betroffenen vorher in Abschrift mitgeteilt worden sind.
3. Gewerbsmäßig i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG handelt, wer die Tätigkeit planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6837.htm

OWi

Abwesenheitsverhandlung, frühere Äußerungen und Erklärungen

OLG Koblenz, Beschl. v. 18.01.2022 – 2 OWi 32 SsRs 354/21

Hat das AG in einer sog. Abwesenheitsverhandlung nicht frühere Äußerungen und Anträge des Betroffenen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht und diese weder in der Hauptverhandlung noch in den Urteilsgründen beschrieben, ist das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6838.htm

OWi

Bußgeldbescheid, Wirksamkeit, Tatbeschreibung

AG Kaiserslautern, Beschl. v. 12.11.2021 - 8 OWi 6070 Js 17914/21

Bezogen auf die jeweilige Ortsangabe des Tatorts ist - sofern der Betroffene nicht an Ort und Stelle angehalten wird – im Bußgeldbescheid zwar keine auf den Meter genaue Streckenangabe erforderlich. Erforderlich ist jedoch die Angabe eines markanten Punktes (Parkplatz, Hausnummer, Gebäude etc).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6832.htm

OWi

**Verwerfungsurteil, Begründungsanforderungen
OLG Stuttgart, Beschl. v. 10.11.2021 – 4 Rb 26 Ss 897/21**

Bei der Verwerfung eines Einspruchs nach § 74 OWiG muss sich das Gericht in den Urteilsgründen mit den Einwendungen und Bedenken gegen eine Verwerfung auseinandersetzen, insbesondere auch mit der Zulässigkeit eines Antrags und dessen Begründung, den Betroffenen von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, sowie den Erwägungen zur Ablehnung des Antrags. Das Urteil ist schon dann fehlerhaft, wenn es den Entbindungsantrag des Betroffenen nicht erwähnt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6839.htm

OWi

**Verwerfungsurteil, Rechtsbeschwerde, Begründung
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 03.01.2022 – 2 RBs 215/21**

1. Sind bei Erlass des Verwerfungsurteils Entschuldigungsgründe weder geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich, genügt eine an dem Gesetzestext des § 74 Abs. 2 OWiG orientierte Kurzbegründung.
2. Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Ladung kann der Betroffene im Rechtsbeschwerdeverfahren nur mit der Verfahrensrüge geltend machen, wobei sämtliche hierfür maßgeblichen Umstände gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO vorgetragen werden müssen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6831.htm

OWi

**Verwerfungsurteil, genügende Entschuldigung, Gastroenteritis
KG, Beschl. v. 02.12.2021 – 3 Ws (B) 323/21**

1. Der Rechtsmittelführer ist in der Rechtsbeschwerde auch zur Darstellung eines potentiell rügeföndlichen Aktenvermerks des Tatrichters (hier: Erklärung, ein Entschuldigungsschreiben habe zunächst nicht vorgelegen) verpflichtet.
2. Unterbleibt die Darstellung, führt dies ausnahmsweise nicht zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels, wenn der Tatrichter den Einspruch des säumigen Betroffenen unabhängig vom Vorliegen der Urkunde nicht verwerfen durfte.
3. Eine zur Entschuldigung der Abwesenheit geltend gemachte Erkrankung muss nicht im Wortlaut benannt werden; die Benennung des ICD-10-Codes genügt.
4. Bei einer durch ärztliches Attest dokumentierten Gastroenteritis ist die bestehende Symptomatik mit "akuter Brechdurchfall" ausreichend beschrieben.
5. Es ist regelmäßig unzulässig, aus dem Umstand, dass der erkrankte Betroffene einen Arzt aufgesucht hat, auf seine Verhandlungsfähigkeit zu schließen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6828.htm

OWi

**Ausbleiben nach Beginn der Hauptverhandlung, Verwerfungsurteil, Entfernen
OLG Braunschweig, Beschl. v. 19.11.2021 – 1 Ss (OWi) 202/21**

Das Gericht ist auch dann gemäß § 74 Abs. 2 OWiG zur Verwerfung des Einspruchs verpflichtet, wenn sich der Betroffene ohne genügende Entschuldigung vorzeitig aus der Hauptverhandlung entfernt. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Ende der Hauptverhandlung ist auch in diesem Zusammenhang die Verkündung des Urteils.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6830.htm

OWi

**Verwerfungsurteil, genügende Entschuldigung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.01.2022 - 1 OLG 53 Ss-OWi 586/21**

1. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob der Betroffene ohne genügende Entschuldigung ausbleibt (§ 74 Abs. 2 OWiG) ist jedoch nicht, ob er sich durch eigenes Vorbringen genügend entschuldigt hat, sondern vielmehr, ob er entschuldigt ist. Das AG hat insofern auch bei einer "Folgebescheinigung" eine Amtsaufklärungspflicht.
2. Im Falle des Nichterscheinens wegen Krankheit liegt ein Entschuldigungsgrund vor, wenn die Erkrankung nach Art und Auswirkung eine Beteiligung an der Hauptverhandlung unzumutbar macht, wobei eine Verhandlungsunfähigkeit nicht gegeben sein muss. Ein ärztliches Attest, das ohne Diagnose lediglich eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, ist prinzipiell nicht ungeeignet, einen Entschuldigungsgrund darzustellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6829.htm

OWi

**ES 3.0, Rohmessdaten, Tagesmessreihe, rechtliches Gehör, Vorlage BGH
OLG Koblenz, Beschl. v. 01.02.2022 - 3 OWi 32 SsBs 99/21**

Darf ein in einem standardisierten Messverfahren (hier: ESO-Einseitensensor ES 3.0 - Softwareversion 1.007.2) ermitteltes Messergebnis den Urteilsfeststellungen zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zugrunde gelegt werden, wenn zuvor dem Antrag des Betroffenen, ihm die vorhandenen Rohmessdaten der Tagesmessreihe, die nicht zur Bußgeldakte gelangt sind, zur Einsicht zu überlassen, nicht stattgegeben worden ist, oder beinhaltet dies eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 20 Abs. 3 GG) bzw. eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung des Betroffenen (§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG iVm. § 338 Nr. 8 StPO)?

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6823.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, schwierige Sach- oder Rechtslage, Steuerstrafverfahren
LG Hof, Beschl. v. 14.01.2022 - 4 Qs 5/22**

Zur – bejahen – Bestellung eines Pflichtverteidigers im Steuerstrafverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6819.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Beweisverwertungsverbot, Geständnis, Berufung, Revisionsvortrag
BayObLG, Beschl. v. 25.11.2021 - 202 StRR 132/21**

1. Bei einem einfach gelagerten Schuldvorwurf, der sich auf ein Geständnis des Angeklagten gründet, scheidet ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO wegen Schwierigkeit der Sachlage regelmäßig auch dann aus, wenn das Amtsgericht den Angeklagten ohne nachvollziehbare Begründung freispricht und die Staatsanwaltschaft sich hiergegen mit dem Rechtsmittel der Berufung wendet.
2. Eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, die die Bestellung eines Pflichtverteidigers wegen Schwierigkeit der Sachlage nach § 140 Abs. 2 StPO erforderlich machen könnte, ist nicht gegeben, wenn der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hatte.
3. Die Verfahrensrüge, mit der geltend gemacht wird, dass in der Berufungshauptverhandlung kein Verteidiger mitgewirkt hat, obwohl ein Fall der notwendigen Verteidigung wegen Schwierigkeit der Rechtslage nach § 140 Abs. 2 StPO vorgelegen habe, weil ein Verwertungsverbot nach § 252 StPO in Betracht komme, setzt jedenfalls in Fällen, in denen der Tatrichter von spontan“ gemachten Angaben des zeugnisverweigerungsberechtigten Angehörigen ausgeht, einen Vortrag voraus, aus dem sich die konkrete Aussagesituation ergibt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6818.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Sicherungsverteidiger, Bestellungsgründe, Statthaftigkeit der Beschwerde
KG, Beschl. v. 12.01.2022 - 4 Ws 4/22**

1. Zur Frage, ob ein Rechtsmittel im Namen des Mandanten eingelegt ist.
2. Zentrale Voraussetzung für die Bestellung eines Sicherungspflichtverteidigers nach § 144 Abs. 1 StPO ist, dass die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers erfordert. Eine solche Bestellung ist nicht schon dann geboten, wenn sie eine das weitere

Verfahren sichernde Wirkung hat; vielmehr muss sie zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zur Sicherung der zügigen Verfahrensdurchführung notwendig sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6820.htm

StPO

Verstoß gegen das GewSchG, Gewaltschutzgesetz, Urteilgründe, Entscheidung des Familiengerichts KG, Beschl. v. 18.11.2021 – (2) 121 Ss 134/21 (27/21)

Eine Verurteilung nach § 4 Satz 1 GewSchG setzt voraus, dass das Strafgericht die materielle Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG überprüft und deren tatbestandliche Voraussetzungen eigenständig feststellt; an die Entscheidung des Familiengerichts ist es dabei nicht gebunden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6814.htm

StPO

Vorsatz, Wissen- und Wollenselement, kurzfristige Freiheitsstrafe, BtM, Absehen von Strafe OLG Zweibrücken, Beschl. v. 13.01.2022 - 1 OLG 2 Ss 66/21

1. Der Schluss vom Wissens- auf das Willenselement des bedingten Vorsatzes darf grundsätzlich nicht ohne weiteres gezogen werden. Das gilt selbst dann, wenn das Handeln mit einer hohen oder gar äußersten Gefahr der Tatbestandsverwirklichung (des Erfolgseintritts) verbunden ist und der Täter dies erkannt hat.
2. Wird die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nur mit der Formulierung begründet, dass diese zur Einwirkung auf den Angeklagten erforderlich“ seien, ist durch diese Formulierung die Unerlässlichkeit der Verhängung von Kurzfreiheitsstrafen i.S.d. § 47 StGB nicht belegt. Es bedarf zudem einer tiefer gehenden Darlegung und Würdigung der Gründe, welche die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter i.S.v. § 47 Abs. 1 StGB unerlässlich machen, wenn der Tatrichter zugleich eine positive Sozialprognose i.S.v. § 56 Abs. 1 StGB bejaht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6815.htm

StPO

Verletzung der Unterhaltspflicht, Urteilsgründe, Anforderungen BayObLG, Beschl. v. 13.12.2021 - 204 StRR 560/21

Zum Umfang der tatsächlichen Feststellungen bei der Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6813.htm

StGB/Nebengebiete

Elektroroller, Trunkenheitsfahrt, Kraftfahrzeug, Promillegrenze AG Wuppertal, Beschl. v. 17.1.2021 - 22 Gs 47/21

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis bei einer Trunkenheitsfahrt mit einem Elektroroller.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6840.htm

StGB/Nebengebiete

Elektroroller, Trunkenheitsfahrt, Kraftfahrzeug, Promillegrenze LG Wuppertal, Beschl. v. 02.02.2022 – 25 Qs 63/21 (922 Js 3738/21)

Der für Kraftfahrer ermittelte Grenzwert für die Anwendung des § 316 StGB ist auch auf Führer von E-Scootern anzuwenden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6841.htm

StGB/Nebengebiete

Dienstgeheimnis, Verletzung, Anvertraut, Prüfungsaufgaben LG Görlitz, Ur. v. 16.12.2022 - 5 Ns 600 Js 15142/19

Zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353 b Abs. 1 Satz 1 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6816.htm

StGB/Nebengebiete
Bewährungswiderruf, Bewährungsaufsicht, Sich-entziehen
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 03.11.2021 – 4 Ws 162/21

Ein beharrliches Sich-Entziehen kann während einer Strafhaft in anderer Sache nicht ohne Weiteres angenommen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6817.htm

Verwaltungsrecht
Fahrtenbuchaufgabe, Führen eines Kraftfahrzeugs, Bewegungsvorgänge
VG Arnsberg, Beschl. v. 31.01.2022 - 7 L 7/2

§ 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO bringt dadurch, dass dort auf den Fahrzeughalter und die (Unmöglichkeit der) Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften abgestellt wird, zum Ausdruck, dass die Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften jedenfalls bei oder im Zusammenhang mit der Führung des Fahrzeuges des Fahrzeughalters begangen worden sein muss. Der Begriff der Führung eines Kraftfahrzeuges erfasst aber grundsätzlich nur Bewegungsvorgänge des Fahrzeugs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6825.htm

Verwaltungsrecht
Fahrerlaubnisrecht, Entziehung der Fahrerlaubnis, Nichtvorlage eines Gutachtens, Verzicht auf Fahrerlaubnis auf Probe
VG Mainz, Beschl. v. 18.01.2022 – 3 L 5/22.MZ

§ 2a Abs. 5 Satz 4 StVG gilt nicht nur in den Fällen der vorangegangenen Entziehung einer Fahrerlaubnis, sondern (analog) auch dann, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe zuvor auf diese verzichtet hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6824.htm

Sonstiges
Kostenfestsetzungsverfahren, Beteiligte, Entschädigung wegen überlanger Dauer
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.09.2021 – OVG 3 A 34/20

Die Prozessbevollmächtigten einer Partei bzw. eines Beteiligten sind aufgrund der fehlenden eigenen Rechte in Bezug auf den Verfahrensgegenstand und ihrer nur unterstützenden Funktion nicht unter den Begriff des Verfahrensbeteiligten zu fassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6822.htm

Gebühren
Aussetzung der Hauptverhandlung, Niederschlagung der Kosten, unrichtige Sachbehandlung
LG Hagen, Beschl. v. 09.12.2021 - 31 Ks 2/20

§ 21 GKG erfasst nämlich ausschließlich Gerichtskosten. Einen Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von notwendigen Auslagen ergibt sich hieraus nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6844.htm

Gebühren
Vergütungsfestsetzung, Rechtsmittel
LG Duisburg, Beschl. v. 25.01.2022 - 31 Qs-293 Js 915/19-74/21, 31 Qs 75/21 und 31 Qs 76/21

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann einer eingelegten Erinnerung abhelfen, indem er die Gebühren neu festsetzt. Hilft er der Erinnerung nicht ab, hat er die Erinnerung unverzüglich dem Gericht des Rechtszugs vorzulegen, dem er selbst angehört.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6843.htm

Gebühren

**Zeugenbeistand, Abrechnung Tätigkeiten, Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG
AG Duisburg-Hambron, Beschl. v. 12.11.2021 - 14 Ls-293 Js 915/19-23/20**

Für die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Zeugenbeistand kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an. Kommt die Tätigkeit quasi einer Verteidigertätigkeit gleich, wird nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG abgerechnet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6842.htm

Gebühren

**Reisekosten, Anreise des Mandanten, gemeinsame Anreise Rechtsanwalt
OLG Brandenburg, Beschl. v. 05.11.2020 - 6 W 67/20**

Der Mandant muss nicht zusammen mit dem Rechtsanwalt zum Termin anreisen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6821.htm

Corona

**Corona, Impfpassfälschung, Urkundenfälschung, Sperrwirkung, Schweigepflicht der Apothekenmitarbeiter,
Strafzumessung, Generalprävention**

AG Landstuhl, Urt. v. 25.01.2022 - 2 Cs 4106 Js 15848/21

1. Eine Sperrwirkung der §§ 277 ff. StGB betreffend den Rückgriff auf § 267 StGB besteht jedenfalls nach neuer Rechtslage unzweifelhaft nicht mehr.
2. Da die durch eine Impfpassfälschung ggf. entstehenden Gefahren jederzeit in einen Erfolg umschlagen können, wenn nicht konsequent gegen den Gebrauch gefälschter Impfausweise eingeschritten wird, sind Apothekenmitarbeiter regelmäßig aus § 34 StGB zur Offenbarung der Tatsache, dass der Verdacht einer Urkundenfälschung besteht, berechtigt.
3. Zur Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte bei der Strafzumessung wegen einer Urkundenfälschung in Zusammenhang mit Impfpassfälschungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6826.htm

Corona

**Corona, Fälschung von Impfausweisen, Sperrwirkung, Urkundenfälschung
OLG Hamburg, Beschluss vom 27.01.2022 - 1 Ws 114/21**

Die Anwendung des Straftatbestandes der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) wird auch nach altem Recht nicht durch § 277 StGB in der zur bis zum 23.11.2021 geltenden Fassung ausgeschlossen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6827.htm

Corona

**Corona, Gefälschter Impfausweis, Beschaffung nach alter Rechtslage, Verwendung nach neuer Rechtslage
LG Würzburg, Beschl. v. 24.1.2022 – 1 Qs 18/22**

1. Ein Impfausweis stellt als Gesundheitszeugnis eine Urkunde im Sinne des § 267 Abs. 1 StGB dar.
2. Legt der Beschuldigte einen unrichtigen Impfausweis nach dem 24.11.2021 vor, den er sich vor dem 24.11.2021 straflos verschafft hat, stellt dieses Verwenden eine eigenständige Tathandlung dar, deren Strafbarkeit zwingend nach neuer Rechtslage zu beurteilen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6812.htm

Corona

**Corona, Durchsuchung, Anfangsverdacht, gefälschte Impfausweise
LG Heilbronn, Beschl. v. 11.01.2022 – 1 Qs 95/21**

Ermittlungsmaßnahmen nach Vorlage gefälschter Impfnachweise in Apotheken vor der Gesetzesänderung vom 24. November 2021 sind jedenfalls derzeit als zulässig anzusehen.

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den
Neuerscheinungen 2021.



Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Und dann noch einmal Hinweise auf die frühere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.





Und als **Neuerscheinung** - ebenfalls am Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen** Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mänglexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUIR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:

Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de